

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 29.09.2018

Bekanntgabe der Stadt Minden nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPNG NW) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPNG)

Die Röthemeier Handelsgesellschaft mbH, Hiller Str. 31, 31606 Warmßen hat für den Umbau des bestehenden EDEKA-Einkaufsmarktes mit Anbau eines neuen Lagerbereiches sowie für den Anbau eines Bankgebäudes auf dem Grundstück in der Gemarkung Kutenhausen, Flur 2, Flurstück 790 (Kutenhauser Straße 155) die nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung beantragt. Das geplante Vorhaben weist eine Geschossfläche von insgesamt 3.495,36 m² auf. Die Verkaufsfläche des Einkaufsmarktes erhöht sich von 1757 m² auf 1.980,55 m².

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf der Grundlage des § 1 UVPNG NW in Verbindung mit § 7 UVPNG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach Nr. 15 der Anlage 1 des UVPNG NW in Verbindung mit Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPNG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPNG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPNG NW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind. Das betreffende Grundstück wird bereits seit vielen Jahren gewerblich für den Einzelhandel genutzt. Durch das Vorhaben wird die vorhandene Versiegelung flächenmäßig nicht verändert. Es wird lediglich eine Flächenumverteilung vollzogen. Die bestehenden Gehölze sowie die Rasenflächen (mit Ausnahme der kleinräumigen weiteren Grünflächen am Bankgebäude) bleiben erhalten. Auch die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Errichtung des Bauvorhabens führt zu keiner erhöhten Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden gibt hiermit das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Auf der Grundlage des § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 7 UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweist, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 UVPG zu berücksichtigen wären, so dass eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 25.09.2018

Der Bürgermeister, Michael Jäcke